

Die Bestimmungen des russisch-französischen Handelsabkommens vom 11. Januar 1934 über die Rechtsstellung der Handelsvertretung der UdSSR *)

P. Tager, L'Etat Russe commerçant et le traité Franco-Soviétique, *Journal du droit international (Clunet)*, 1934, p. 22—35; Berthold Schenk Graf von Stauffenberg, Die Rechtsstellung der russischen Handelsvertretungen, Berlin und Leipzig 1930 (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Heft 14); Freund, L'Etat soviétique et le Statut de ses Représentations commerciales, *Journal du droit international (Clunet)*, 1934, p. 5—21; Hendlér, Die völkerrechtliche Stellung der Handelsvertretung der UdSSR., Berlin 1931; von Metzler, Die auswärtige Gewalt der Sowjetunion, Berlin-Grunewald 1930, S. 62—74; Schmülling, Der Anspruch der Union der russischen sozialistischen Sowjetrepubliken auf Exterritorialität ihrer ausländischen Handelsvertretungen, Dissert. Erlangen, 1933; Koretzky, Probleme des internationalen Handelsrechts im Sowjetrecht, Ostrecht, 1926, S. 763—772; A. N. Makarov, Conception du droit international privé d'après la doctrine et la pratique russes (U. R. S. S.) — Recueil des cours (Académie de Droit international), T. 35 (1931, II) p. 533—537; A. N. Makarov, Précis de droit international privé d'après la législation et la doctrine russes, Paris 1932, p. 236—242; B. Trachtenberg, L'immunité judiciaire de l'Etat et les Représentations commerciales de l'URSS. à l'étranger, *Revue de droit international privé*, 1931, p. 757—771; J. Pereterskij, Ob otvetstvennosti torgpredstv pered inostrannymi sudami (Über die Haftung der Handelsvertretungen vor den ausländischen Gerichten) — Graždanskoe pravo sovremennogo imperializma (Das bürgerliche Recht des heutigen Imperialismus), Moskau 1932, S. 223—236; Freund, Das Außenhandelsmonopol der Sowjetunion, Berlin 1928, S. 15—17; Lieberich, Die russische Handelsvertretung in Deutschland, ihre Stellung im deutschen Recht, Dissert. Erlangen, 1928; Linker, Der Umfang der Exterritorialität mit besonderer Berücksichtigung der sowjetrussischen Handelsvertretungen, Dissert. Würzburg, 1929.

Das am 11. Januar 1934 unterzeichnete und provisorisch in Kraft gesetzte Handelsabkommen zwischen Frankreich und der UdSSR¹⁾ enthält in seinem letzten Teil eine Vereinbarung über die Rechtsstellung der Handelsvertretung der UdSSR. in Frankreich²⁾. Dieser Teil des Vertrages gilt bis zum 31. Dezember 1935.

Die Regelung entspricht im allgemeinen den Bestimmungen über die Handelsvertretung der meisten von der UdSSR. geschlossenen Handelsverträge oder Spezialabkommen. Folgende in Kraft stehende

*) Während der Drucklegung dieses Berichtes ist das am 16. Februar 1934 in London unterzeichnete russisch-englische provisorische Handelsabkommen s. Cmd. 4513, Russia No. 1 [1934] in Kraft getreten; der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 21. März 1934 in Moskau stattgefunden (s. *Izvestija* vom 22. März 1934 Nr. 69). Die Bestimmungen dieses Abkommens über die Handelsvertretung stimmen im wesentlichen mit denen des russisch-französischen Abkommens überein: es wird auf sie an den entsprechenden Stellen in den Fußnoten hingewiesen.

¹⁾ *Journal officiel de la République française*, vom 24. I. 1934; GS. UdSSR. 1934, I, Art. 41.

²⁾ Der erste Teil des Vertrages behandelt Zollfragen, der zweite sowjetrussische Warenbestellungen in Frankreich.

Verträge der UdSSR. sind zu nennen: Handelsvertrag mit Italien vom 7. 2. 1924, Art. 3 (Vestnik CJK, 1924 Beilage, Nr. 1); Wirtschaftsabkommen mit Deutschland vom 12. 10. 1925, Art. 2—10 (GS. UdSSR. 1926, I, Art. 181; RGBl. 1926, II, S. 1 ff.); Handelsvertrag mit Norwegen vom 15. 12. 1925, Art. 4 (GS. UdSSR., 1926, I, Art. 163); Abkommen mit Schweden über die Rechtsstellung der Handelsvertretung vom 8. 10. 1927 (GS. UdSSR., 1928, II, Art. 31; Sveriges överenskommelser med främmande Makter, 1928, Nr. 8; deutsche Übersetzung: diese Zeitschrift, I, 2, S. 276); Handelsvertrag mit Estland vom 17. 5. 1929, Art. 17—22 (GS. UdSSR. 1929, II, Art. 235; Eesti Lepingrud, VIII, S. 276); Handelsvertrag mit Griechenland vom 6. 6. 1929, Art. 7 (GS. UdSSR., 1929, II, Art. 322); Handelsvertrag mit der Türkei vom 16. 3. 1931 Art. 9—15 (GS. UdSSR. 1931, II, Art. 247); Protokoll über die Rechtsstellung der Handelsvertretung in Litauen vom 29. 8. 1931 (GS. UdSSR. 1932, II, Art. 105); Handelsvertrag mit Persien vom 27. 10. 1931 Art. IX (GS. UdSSR. 1932, II, Art. 186); Handelsvertrag mit Lettland vom 4. 12. 1933 (Likumu un Ministru Kabineta noteikum Kraujums, 1933, Art. 269) 3).

Das russisch-französische Handelsabkommen vom 11. Januar 1934 enthält gegenüber diesen Verträgen vor allem eine ausführlichere Regelung des Umfangs der Haftung der Handelsvertretung. Es ist dies gegen die der Handelsvertretung recht ungünstige Rechtsprechung der französischen Gerichte im letzten Jahrzehnt gerichtet 4).

Der Aufgabenkreis der Handelsvertretung, wie er im Art. 1 des Abkommens bestimmt ist 5), entspricht der innerstaatlichen Regelung der UdSSR. (Art. 1 des Gesetzes) und den Bestimmungen der meisten Verträge 6).

3) Die Rechtsstellung der Handelsvertretungen nach dem Landesrecht der Sowjetunion ist neuerdings durch das Gesetz vom 13. 9. 1933 geregelt worden; seinen Wortlaut s. u. S. 348.

4) Eine Zusammenstellung der diesbezüglichen Entscheidungen s. Makarov, Die französische Rechtsprechung in russischen Sachen, ZfOstr. 1933, 446—448.

5) Art. 1^{er}. — Le commerce extérieur constituant d'après les lois de l'U.R.S.S. un monopole de l'Etat, le Gouvernement français reconnaît au Gouvernement de l'U.R.S.S. le droit d'avoir à Paris, une représentation commerciale attachée à l'ambassade de l'U.R.S.S. et destinée à assurer l'exercice en France de ce monopole.

La représentation commerciale de l'U.R.S.S. en France a pour attributions:

- a) De contribuer au développement du commerce entre les deux pays;
- b) De représenter les intérêts généraux de l'U.R.S.S. pour tout ce qui concerne le commerce de ce pays avec la France;
- c) De régler au nom du gouvernement de l'U.R.S.S. et en ce qui concerne les opérations commerciales de ce pays en France;
- d) D'exercer le commerce de l'U.R.S.S. avec la France.

6) v. Art. 3 des Wirtschaftsabkommens mit Deutschland, Art. 1 des Abkommens mit Schweden, Art. 17 § 2 des Handelsvertrages mit Estland, Art. 9 des Handelsvertrages

Nach dem Gesetz über die Handelsvertretungen (Art. 2) bilden diese einen Bestandteil der diplomatischen Vertretungen der UdSSR. und genießen auch deren Vorrechte. In der Vertragspraxis wird das allerdings nicht anerkannt. Dem Vorbilde der anderen Verträge folgend, billigt auch der französische Vertrag die diplomatische Immunität nur einem beschränkten Kreis der Mitarbeiter der Handelsvertretung zu und erklärt in Art. 2, daß nur der Leiter der Handelsvertretung und seine zwei Gehilfen der Botschaft der UdSSR. angehören und die diplomatischen Vorrechte genießen⁷⁾. Das Abkommen betont ausdrücklich, daß diese Vorrechte nicht geltend gemacht werden dürfen, um die Zuständigkeit der französischen Gerichte der Handelsvertretung gegenüber zu bestreiten.

Der Sowjetstaat haftet aus allen Rechtsgeschäften, die von der Handelsvertretung eingegangen sind: das ist ein selbstverständlicher und allgemein anerkannter Grundsatz⁸⁾. Das französische Abkommen (Art. 4 Abs. 1) setzt überdies die Haftung des Sowjetstaates aus allen Rechtsgeschäften fest, für welche die Handelsvertretung eine Bürgschaft übernommen hat. Art. 5 des Abkommens bestimmt, daß diese Bürgschaft entweder durch eine ausdrückliche Erklärung oder durch die Unterschriften zweier ermächtigter Vertreter der Handelsvertretung auf der Vertragsurkunde übernommen wird. Art. 8 handelt von den Personen, deren Unterschriften die Handelsvertretung beim Abschluß von Rechtsgeschäften oder bei der Übernahme von Bürgschaften binden, und sieht vor, daß die Namen dieser Personen der französischen Regierung mitgeteilt und veröffentlicht werden. Diese Bestimmungen sind von praktischer Bedeutung insbesondere im Hinblick darauf, daß das Tribunal de commerce de la Seine in einem Urteil vom 16. März 1931 (Clunet, 1931, 416) und in der zweiten Instanz die Cour de Paris in einem Urteil vom 18. Februar 1932 (Clunet, 1932, 440) die Handelsvertretung für haftbar erklärt haben, weil die unter einem Vertrag eines

mit der Türkei, Art. 2 des Protokolls mit Litauen, Art. IX Abs. 1 des Handelsvertrages mit Persien, Art. 4 § 2 des Handelsvertrages mit Lettland, Art. 5 § 3 des Handelsabkommens mit England.

7) Vgl. Art. 3 des Vertrages mit Italien, Art. 4 des Abkommens mit Deutschland, Art. 4 § 3 des Vertrages mit Norwegen, Art. II des Abkommens mit Schweden, Art. 18 des Vertrages mit Estland, Art. 7 § 2 des Vertrages mit Griechenland, Art. 10 des Vertrages mit der Türkei, Art. 3 des Protokolls mit Litauen, Art. IX des Vertrages mit Persien, Art. 4 §§ 3 und 4 des Vertrages mit Lettland, Art. 5 §§ 1 und 2 des Abkommens mit England.

8) Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Handelsvertretungen, Art. 3 des Vertrages mit Italien, Art. 6 des Abkommens mit Deutschland, Art. 4 § 4 des Vertrages mit Norwegen, Art. IV des Abkommens mit Schweden, Art. 19 des Vertrages mit Estland, Art. 7 § 4 des Vertrages mit Griechenland, Art. 13 des Vertrages mit der Türkei, Art. 6 des Protokolls mit Litauen, Art. IX Abs. 4 des Vertrages mit Persien, Art. 4 § 6 des Vertrages mit Lettland, Art. 5 § 4 des Abkommens mit England.

staatlichen Syndikats stehende Unterschrift der Handelsvertretung als Beteiligung an dem Vertrag betrachtet wurde. Die Handelsvertretung selbst hat anscheinend diese Unterschrift als eine ihr zustehende Genehmigung oder Bestätigung von Außenhandelsgeschäften qualifiziert, die nicht eine Übernahme irgendwelcher Verbindlichkeiten der Handelsvertretung aus diesen Geschäften bedeuten sollte (vgl. Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. 9. 1933).

Da außer der Handelsvertretung noch andere staatliche Unternehmungen der UdSSR. das Recht besitzen, sich auf dem Außenmarkt kommerziell zu betätigen⁹⁾, bestimmt das Abkommen, daß aus den Rechtsgeschäften dieser Unternehmungen nur sie selbst haften¹⁰⁾. Diese Einschränkung richtet sich gegen die französische Rechtsprechung der letzten Jahre, die die Handelsvertretung für alle Handlungen des Sowjetstaates, soweit er sich wirtschaftlich betätigt, für haftbar erklärt, ohne Rücksicht auf Wesen und Form der Beteiligung der Handelsvertretung an solchen Geschäften¹¹⁾.

Das Abkommen äußert sich dagegen nicht zu der Frage der aktiven Prozeßfähigkeit der Handelsvertretung in Sachen, in denen sie nicht als Vertragspartner auftritt. Das Gesetz vom 13. September 1933 (Art. 4) enthält keine Einschränkungen des Rechtes der Handelsvertretung, als Kläger vor ausländischen Gerichten aufzutreten. In Italien ist die Handelsvertretung in zwei Streitsachen als Vertreterin des Sowjetstaates im allgemeinen aufgetreten, und die italienische Rechtsprechung hat ihr in beiden Fällen die Prozeßfähigkeit zugestanden¹²⁾.

Die Unterstellung der Rechtsstreitigkeiten aus den von der Handelsvertretung eingegangenen Rechtsgeschäften unter die Gerichtsbarkeit

9) Über diese Unternehmungen siehe Makarov, *Précis du droit international privé d'après la législation et la doctrine russes*, Paris 1932, p. 242 et ss.; vgl. auch O. Mersmann-Soest und Paul Wohl, *Die deutsch-russischen Verträge vom 12. Oktober 1925*, Berlin 1926, S. 117 ff.

10) Im selben Sinn Art. 4 § 4 des Vertrages mit Norwegen, Art. 13 des Vertrages mit der Türkei, Art. 6 des Protokolls mit Litauen, Art. IX Abs. 4 des Vertrages mit Persien, Art. 5 § 4 des Abkommens mit England.

11) S. Tribunal civil de la Seine, 10. 2. 1931, *Clunet*, 1931, 412: Haftung der Handelsvertretung für eine staatliche Unternehmung mit Sitz in Moskau; Tribunal civil de la Seine, 7. 1. 1930, *Clunet*, 1931, 413: Haftung der Handelsvertretung für eine sowjetrussische Gesellschaft, als deren Mandatar sie den Vertrag geschlossen hat; Tribunal civil de la Seine, 5. 3. 1930, *Clunet*, 1930, 692: Haftung der Handelsvertretung für eine nationalisierte russische Gesellschaft; Tribunal de commerce de la Seine, 30. 6. 1930, *Clunet*, 1931, 410: Haftung der Handelsvertretung für eine in Moskau verübte Verletzung des Urheberrechts.

12) Apello Genova, 6. 5. 1930 (*Rivista di diritto internazionale*, 1931, 410 = *ZfOstr.* 1931, 117): in diesem Fall klagte die Handelsvertretung aus einem von einer Zentralbehörde in Moskau geschlossenen Vertrag; in dem Fall Apello Genova, 12. 2. 1931 (*Rivista di diritto internazionale*, 1931, 555) trat sie als Klägerin in einem Prozeß auf, dem ein von der Handelsvertretung in der Türkei eingegangenes Rechtsgeschäft zugrunde lag.

und das materielle Recht des Staates, in welchem die Handelsvertretung ihren Sitz hat, ist in allen Verträgen der UdSSR. anerkannt¹³⁾. Das französische Abkommen erstreckt dies auch auf Rechtsgeschäfte, für die die Handelsvertretung eine Bürgschaft übernommen hat (Art. 6). Für die in Frankreich eingegangenen Handelsgeschäfte der staatlichen Unternehmungen der UdSSR. und der juristischen und physischen Personen, die im Besitze der Sowjetstaatsangehörigkeit sind, gilt das gleiche (Art. 9).

Die Bestimmungen des französischen Abkommens über die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Handelsvertretung und die Einschränkungen dieser Zwangsvollstreckung (Art. 7) entsprechen grundsätzlich den diesbezüglichen Vorschriften der übrigen Verträge der UdSSR.¹⁴⁾

A. N. Makarov

Anhang

Gesetz über die Handelsvertretungen und Handelsagenturen der UdSSR. im Ausland vom 13. September 1933

[Sobranie Zakonov SSSR. (Gesetzsammlung der UdSSR.), 1933, I,
Nr. 59, Art. 354].

Das Zentral-Exekutivkomitee und der Rat der Volkskommissare der UdSSR. bestimmen:

1. Die Handelsvertretungen der UdSSR. in ausländischen Staaten sind die Organe der UdSSR., die im Auslande die Rechte der UdSSR. auf dem Gebiete des dieser zustehenden Monopols des Außenhandels ausüben.

In Übereinstimmung hiermit haben die Handelsvertretungen folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) Die Interessen der UdSSR. auf dem Gebiete des Außenhandels zu vertreten und die Entwicklung der Handels- und anderen wirtschaftlichen Beziehungen der UdSSR. mit dem Lande zu fördern, wo sich die Handelsvertretungen befinden;

b) den Außenhandel der UdSSR. mit dem Lande, wo sich die Handelsvertretungen befinden, zu regeln;

c) den Außenhandel der UdSSR. mit dem Lande, wo sich die Handelsvertretungen befinden, zu betreiben.

Anmerkung. In Einzelfällen kann das Volkskommissariat für Außenhandel den Handelsvertretungen die Erfüllung der in diesem Artikel bezeich-

¹³⁾ Art. 7 des Wirtschaftsabkommens mit Deutschland, Art. 4 § 5 des Vertrages mit Norwegen, Art. V des Abkommens mit Schweden, Art. 20 und 21 des Vertrages mit Estland, Art. 7 § 4 des Vertrages mit Griechenland, Art. 12 des Vertrages mit der Türkei, Art. 8—9 des Protokolls mit Litauen, Art. IX des Vertrages mit Persien, Art. 4 § 7 des Vertrages mit Lettland, Art. 5 §§ 6 und 7 des Abkommens mit England.

¹⁴⁾ Art. 7 des Wirtschaftsabkommens mit Deutschland, Art. VI des Abkommens mit Schweden, Art. 22 des Vertrages mit Estland, Art. 12 des Vertrages mit der Türkei, Art. 10 des Protokolls mit Litauen, Art. IX des Vertrages mit Persien, Art. 4 § 7 des Vertrages mit Lettland, Art. 5 § 8 des Abkommens mit England.

neten Aufgaben, auch außerhalb der Grenzen des Landes übertragen, wo sie sich befinden.

2. Die Handelsvertretungen, die einen Bestandteil der entsprechenden bevollmächtigten Vertretungen der UdSSR. im Auslande bilden und deren Vorrechte genießen, unterstehen gleichzeitig dem Volkskommissariat für Außenhandel.

3. Die Handelsvertretungen führen entsprechend den ihnen übertragenen Aufgaben die Außenhandelspolitik der UdSSR., insbesondere:

a) Führen sie auf Grund des staatlichen Außenhandelsmonopols für die Organisationen, Unternehmungen, Anstalten und Bürger, die an dem Außenhandelsverkehr der UdSSR. teilnehmen, die Außenhandelsgeschäfte durch;

b) regulieren und kontrollieren sie auf Grund des staatlichen Außenhandelsmonopols die Handelstätigkeit der Organisationen der UdSSR., die in dem vorgeschriebenen Verfahren zum selbständigen Auftreten auf dem ausländischen Markt zugelassen sind, sowie alle einzelnen Geschäfte des Außenhandels der UdSSR., die von Organisationen und Bürgern vorgenommen werden, die hierfür die vorgeschriebene Erlaubnis erhalten haben;

c) erteilen sie den an dem Außenhandelsverkehr der UdSSR. teilnehmenden Organisationen und Bürgern Erlaubnis, in dem Lande, in dem sich die Handelsvertretung befindet, Außenhandelsgeschäfte der UdSSR. vorzunehmen, und bestätigen auch die Außenhandelsgeschäfte der UdSSR., die in dem Lande, in dem sich die Handelsvertretungen befinden, von den Organisationen und Bürgern vorgenommen worden sind, die hierfür die vorgeschriebene Erlaubnis erhalten haben;

d) erteilen sie Erlaubnis für die Einfuhr von Waren in die UdSSR., Zeugnisse über den Ursprung von Waren, Erlaubnis für die Durchfuhr von Waren durch die UdSSR. sowie in jeweiligen Fällen andere auf den Außenhandel der UdSSR. bezügliche Urkunden;

e) beaufsichtigen sie die Befolgung der Gesetze und Verordnungen der Regierung der UdSSR. über den Außenhandel seitens derjenigen Organisationen und Bürger, die in dem Lande, in dem sich die Handelsvertretungen befinden, an dem Außenhandelsverkehr der UdSSR. teilnehmen;

f) studieren sie die allgemeinen Wirtschaftsbedingungen und die Handelskonjunktur des Landes, in dem sich die Handelsvertretung befindet, vom Standpunkte der Interessen des Außenhandels der UdSSR. und erteilen entsprechende Informationen dem Volkskommissariat für Außenhandel, dem Volkskommissariat für Auswärtiges, anderen daran interessierten Ressorts und Wirtschaftsorganisationen der UdSSR. und informieren auch die Organisationen, Anstalten und Unternehmungen des Landes, in dem sich die Handelsvertretung befindet, über die wirtschaftlichen und den Handel betreffenden Verhältnisse der UdSSR.;

g) führen sie in dem vorgeschriebenen Verfahren Verhandlungen über die Zuziehung von Auslandskapital zu der Industrie-, Handels- und sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit in der UdSSR.

4. Die Handelsvertretungen werden als Organe der UdSSR. ermächtigt, bei der Vornahme von Geschäften im Außenhandel durch sie alle hierfür notwendigen Rechte zu genießen, und insbesondere können sie namens der UdSSR. Verträge und Geschäfte jeder Art eingehen, Verpflichtungserklärungen abgeben, darunter Wechsel- und Bürgschaftserklärungen, Vereinbarungen treffen hinsichtlich der Übertragung von Streitfällen zur Ent-

scheidung an Schiedsgerichte, Vergleiche schließen und überhaupt alle Rechtshandlungen vornehmen, die notwendig sind, für die Durchführung der Aufgaben, die durch die Gesetze der UdSSR. den Handelsvertretungen übertragen sind, darunter auch vor ausländischen Gerichten als Kläger auftreten; als Beklagte können die Handelsvertretungen vor ausländischen Gerichten nur in solchen Streitfällen auftreten, die aus den von der Handelsvertretung in dem betreffenden Lande abgeschlossenen Handelsgeschäften sich ergeben, und überdies nur in den Staaten, bei denen die Regierung der UdSSR. durch völkerrechtlichen Vertrag oder im Wege einseitiger Erklärung, die der Regierung des betreffenden Staates zur Kenntnis gebracht worden ist, ihr Einverständnis erklärt hat, die Handelsvertretung dem örtlichen Gericht hinsichtlich der bezeichneten Streitfälle zu unterwerfen.

Anmerkung. Die Regierung der UdSSR. kann auch in den Vollmachten, die dem Handelsvertreter erteilt werden, ihn ermächtigen, in die von der Handelsvertretung abzuschließenden Geschäfte eine Klausel aufzunehmen, wonach die Streitigkeiten, die aus diesen Geschäften hervorgehen, den örtlichen Gerichten unterworfen werden.

5. Die Art der Unterzeichnung von Verträgen, Wechseln und Geldverpflichtungen jeder Art sowie von Vollmachten zum Abschluß von Verträgen, der Ausgabe von Wechseln und von Geldverpflichtungen seitens der Handelsvertretung wird durch eine besondere Verordnung des Zentral-exekutivkomitees und des Rates der Volkskommissare der UdSSR. bestimmt.

6. Aus den Verpflichtungen der Handelsvertretung trägt der Fiskus der UdSSR. die Verantwortung.

Die Genehmigung oder Bestätigung von Außenhandelsgeschäften, die von anderen Organisationen und Personen (Art. 3, Lit. c) abgeschlossen worden sind, durch die Handelsvertretung im Wege der Regulierung bedeutet nicht, daß die Handelsvertretung irgendwelche Verbindlichkeiten aus diesen Geschäften übernimmt.

7. An der Spitze der Handelsvertretung steht der Handelsvertreter der UdSSR., der von dem Rat der Volkskommissare der UdSSR. ernannt und abberufen wird auf mit dem Volkskommissar für Auswärtiges vereinbarten Vorschlag des Volkskommissars für Außenhandel. In der gleichen Weise werden die Stellvertreter des Handelsvertreters der UdSSR. im Ausland ernannt und abberufen.

Der Handelsvertreter wird mit einer Vollmacht, die ihm von dem Rat der Volkskommissare der UdSSR. ausgestellt wird, versehen.

8. Die innere Struktur der Handelsvertretung in den einzelnen Ländern wird von dem Volkskommissar für Außenhandel im Einvernehmen mit dem Volkskommissar für Auswärtiges bestimmt und in dem vorgeschriebenen Verfahren bestätigt.

9. Bei einzelnen Handelsvertretungen kann auf Anordnung des Volkskommissariats für Außenhandel ein Rat der Handelsvertretung mit beratender Stimme gebildet werden.

Die Zuständigkeit und Zusammensetzung des Rates wird von dem Volkskommissariat für Außenhandel bestimmt.

10. In die einzelnen Handelsvertretungen können im Einvernehmen des Volkskommissariats für Außenhandel mit den betreffenden Ressorts Bevollmächtigte dieser Ressorts aufgenommen werden, deren Aufgabe es ist, die Interessen des Ressorts mit der geschäftlichen Tätigkeit der Handelsvertretung in Einklang zu bringen.

Die Ressortsbevollmächtigten arbeiten unter der allgemeinen Leitung der Handelsvertretung und können sich mit ausländischen Firmen nur mit Erlaubnis der Handelsvertretung in Verbindung setzen.

11. In einzelnen Bezirken ihrer Tätigkeit können die Handelsvertretungen der UdSSR. im Auslande mit Genehmigung des Volkskommissariats für Außenhandel, die mit dem Volkskommissariat für Auswärtiges vereinbart worden ist, Abteilungen eröffnen.

An der Spitze der Abteilung stehen Bevollmächtigte der Handelsvertretungen, die von dem Volkskommissar für Außenhandel ernannt werden und auf Grund einer Vollmacht handeln, die ihnen von der betreffenden Handelsvertretung der UdSSR. im Auslande erteilt ist.

12. In Ländern, in denen Handelsvertretungen der UdSSR. nicht bestehen, ebenso in einzelnen Bezirken eines Landes, in dem sich eine Handelsvertretung befindet, kann das Volkskommissariat für Außenhandel im Einvernehmen mit dem Volkskommissariat für Auswärtiges nötigenfalls selbständige Handelsagenturen der UdSSR. gründen, die dem Volkskommissariat für Außenhandel unmittelbar unterstellt sind.

13. An der Spitze der Handelsagenturen stehen Handelsagenten der UdSSR., die von dem Volkskommissar für Außenhandel ernannt und abberufen werden und auf Grund von Vollmachten handeln, die ihnen von dem Volkskommissariat für Außenhandel erteilt werden.

14. Die Handelsagenturen sind berufen, einzelne Aufgaben zu erfüllen, die durch dieses Gesetz den Handelsvertretungen übertragen sind. Die Funktionen, der Tätigkeitsbezirk und die Tätigkeitsart der Handelsagenturen werden in jedem einzelnen Falle von dem Volkskommissariat für Außenhandel im Einvernehmen mit dem Volkskommissariat für Auswärtiges bestimmt.

15. Auf die Handelsagenturen finden im Rahmen ihrer Tätigkeit die Art. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

CHRONIK DER STAATSVERTRÄGE

Unter dieser Rubrik wird die Zeitschrift in Zukunft regelmäßig über die unterzeichneten oder ratifizierten internationalen Verträge Bericht erstatten. Die »Chronik der Staatsverträge« dient jedoch nicht einer vollständigen und lückenlosen Registrierung aller zustande gekommenen Verträge. Sie soll den Leser vielmehr in den Stand setzen, sich über die wesentlichen Änderungen und Entwicklungen in den vertraglichen Beziehungen der Staaten auf dem Laufenden zu halten. Durch sorgfältige Berichterstattung über die typischen Klauseln und den sonstigen allgemein interessanten Inhalt der Verträge soll ferner ein Bild vom jeweiligen Stande der Vertragspraxis der Staaten und damit von der Entwicklung des Völkerrechts vermittelt werden. Besonders wichtige Verträge werden im Anhang zum Abdruck gebracht werden.

* * *